

Beschlussvorlage

- öffentlich -

Drucksache Nr. 040/FB3/2025



Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Stadtausschuss	28.04.2025	nicht öffentlich
Ortschaftsrat	29.04.2025	nicht öffentlich
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	02.06.2025	öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister, Herr Scheler

Betreff: 1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung des
Bürgertraums des Begegnungszentrums in Zschettgau

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 1. Änderung zur Entgeltordnung für die Nutzung des Bürgertraumes des Begegnungszentrums Zschettgau zum 01.07.2025 gemäß Anlage 1.

Scheler
Oberbürgermeister

Problembeschreibung/Begründung:

Das Objekt Begegnungszentrum Zschettgau ist durch eine Mischnutzung mit der Kindertagesstätte Tausendfühler sowie dem Löschzug des Ortsteils geprägt.

Die Entgeltordnung für die Nutzung des Bürgerraumes Zschettgau besteht seit 01.01.2006 unverändert. Die bisherige Bewirtschaftung/Vergabe der Räumlichkeiten erfolgte durch die Ortsvorsteherin auf Basis der bestehenden Entgeltordnung.

Aufgrund der Kostenentwicklung, der Notwendigkeit Einnahmen zu generieren sowie der Entgelte für vergleichbare Angebote ist es geboten, die Entgeltordnung zu überarbeiten.

Die Einnahmen für die verschiedenen Nutzungen sind nachfolgend dargestellt:

	Einnahmen durch Fremdnutzungen in €	Einnahmen durch Nutzung Ortschaftsratsrat in €	Einnahmen durch Nutzung Kinder- tagesstätte in €
2024	3.066,00	1.928,96	1.425,00
2023	2.720,00	2.055,96	1.395,00
2022	2.219,00	1.928,96	2.235,00
2021	708,00	1.548,96	6.960,00
2020	1.201,00	1.358,96	6.645,00
2019	2.537,00	1.928,96	865,00
2018	2.208,00	1.643,96	780,00

Mit dem Jahresabschluss 2023 waren dem Bürgerraum Zschettgau Kosten i. H. v. 18.894 € zurechenbar, das entspricht im Jahr 2023 einer Kostendeckung i. H. v. 32,5 %.

Die Vergabe des Bürgerraums sowie die zugehörige Bewirtschaftung erfolgt seit Beginn des Jahres durch den Heimatverein Kospa-Pressen e. V.. Zur Vereinfachung der Organisation zahlt der Heimatverein für eigene Vereinsnutzungen eine Pauschale von 1.200 €/Jahr. Die Pauschale berücksichtigt die bisherigen Nutzungen sowie die Wahrnehmung der Bewirtschaftung durch den Heimatverein Kospa-Pressen e. V..

Im Rahmen der Überarbeitung wurde sich bereits darauf verständigt, dass eine Überprüfung der Auslastung nach einem Jahr und ggf. eine nochmalige Anpassung der Entgeltordnung erfolgt, da die erhobenen Entgelte immer noch niedriger sind als vergleichbare Angebote. Gleiches gilt für die Vereinspauschale.

In der Entgeltordnung wurden folgende Änderungen aufgenommen:

zu 3. Entgeltschuldner

Entgeltordnung	alte Fassung	neue Fassung
3.1 Entgelte für Familienfeiern und sonstige private Veranstaltungen	105,00 €	150,00 €
3.1.1 Entgelt bei geringfügiger Nutzung gem. 3.1	15,00 €/Stunde	50,00 €
3.2 Entgelt für Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellen Hintergrund	175,00 €	250,00 €
3.2.1 Entgelt bei geringfügiger Nutzung gem. 3.2	15,00 €/Stunde	100,00 €
3.3 Entgelt für die Nutzung durch gemeinnützige Vereine im Zusammenhang mit der unmittelbaren Durchführung ihres Vereinszwecks	95,00	120,00 €
3.3.1 Entgelt bei geringfügiger Nutzung gem. 3.3	15,00 €/Stunde	20,00 €
3.4 Entgelte für geringfügige Nutzung	15,00 €/Stunde	Regelung unter 3.1.1, 3.2.1, 3.3.1
3.4.1 Entgelte für geringfügige Nutzungen durch Kindertagesstätte (bisher durch Vereine)	8,00 €/Stunde	20,00 €
3.5 Entgelte für die Sitzungen des Ortschaftsrates sowie Einwohnerversammlungen	95,00 €	100,00 €

zu 4. Verfahren

Im Punkt 4.2 wurde die Übernahme der Reinigungsleistung durch die Stadt Eilenburg gestrichen.

Weitere Änderungen wurden in der Entgeltordnung nicht vorgenommen.

Die Änderung der Entgeltordnung liegt der Beschlussvorlage als Anlage 1, die bisherige Entgeltordnung als Anlage 2 bei.

finanzielle Auswirkungen	ja ☒	nein ☐
--------------------------	--	-------------------------------

Gremium	Abstimmungsergebnis
Stadtausschuss	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Ortschaftsrat	Ja 8 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat der Großen Kreisstadt Eilenburg	

**1. Änderung der Entgeltordnung für die Nutzung des
Bürgerhauses des Begegnungszentrums in Zschettgau
ab 01.07.2025**

1. Punkt 3 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

3. Entgeltschuldner

Der Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt und den Nutzungsvertrag mit der Stadt Eilenburg schließt.

3.1. Entgelt für Familienfeiern und sonstige private Veranstaltungen	150,00 Euro pro Nutzung
--	-------------------------

3.1.1 Entgelt bei geringfügiger Nutzung	50,00 Euro pro Nutzung
---	------------------------

3.2. Entgelt für Veranstaltungen mit kommerziellem Hintergrund	250,00 Euro pro Nutzung
--	-------------------------

3.2.1 Entgelt bei geringfügiger Nutzung	100,00 Euro pro Nutzung
---	-------------------------

3.3. Entgelt für die Nutzung durch gemeinnützige Vereine oder Einrichtungen im Zusammenhang mit der unmittelbaren Durchführung ihres gemeinnützigen Zweckes	120,00 Euro pro Nutzung
---	-------------------------

3.3.1 Entgelt bei geringfügiger Nutzung	20,00 Euro pro Nutzung
---	------------------------

3.4. Entgelt für geringfügige Nutzungen durch die Kindertagesstätte	20,00 Euro pro Nutzung
---	------------------------

3.5. Entgelt für die Sitzungen des Ortschaftsrates sowie Einwohnerversammlungen	100,00 Euro pro Sitzung
---	-------------------------

2. Punkt 4.2 der Entgeltordnung wird wie folgt geändert:

4. Verfahren

4.2. Die festgelegten Entgelte sind für den gesamten Bürgerhaus incl. Küchennutzung durch die Stadt Eilenburg anzuwenden.

Entgeltordnung für die Nutzung des Bürgerraumes des Begegnungszentrums in Zschettgau ab 01.01.2006¹

1. Nutzungsrecht

Die Stadt Eilenburg kann Interessenten das Nutzungsrecht für den Bürgerraum des Begegnungszentrums in Zschettgau gewähren, wenn dessen Nutzungsabsicht nicht den Interessen der Stadt Eilenburg widerspricht oder andere öffentliche Belange beeinträchtigt werden.

Für Veranstaltungen, für die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht ausgeschlossen werden kann, darf der Bürgerraum nicht vergeben werden. Ein Anspruch auf Überlassung der Bürgerräume besteht nicht und kann nicht von dieser Entgeltordnung hergeleitet werden.

2. Nutzungsvereinbarung

Die Stadt Eilenburg gewährt Interessenten das Nutzungsrecht durch eine schriftliche Nutzungsvereinbarung, in der alle Modalitäten der Bürgerraumnutzung geregelt werden. Die Vereinbarung kann Auflagen für den Veranstalter enthalten.

3. Entgeltschuldner

Der Entgeltschuldner ist derjenige, der die Nutzung beantragt und den Nutzungsvertrag mit der Stadt Eilenburg schließt.

- | | |
|--|-------------------------|
| 3.1. Entgelt für Familienfeiern und sonstige private Veranstaltungen | 105,00 Euro pro Nutzung |
| 3.2. Entgelt für Veranstaltungen mit überwiegend kommerziellem Hintergrund | 175,00 Euro pro Nutzung |
| 3.3. Entgelt für die Nutzung durch gemeinnützige Vereine im Zusammenhang mit der unmittelbaren Durchführung ihres Vereinszweckes | 95,00 Euro pro Nutzung |
| 3.4. Entgelt für geringfügige Nutzungen | 15,00 Euro pro Stunde |

¹ Die Entgeltordnung wurde am 5.12.2005 im Stadtrat beschlossen und im Amtsblatt Nr. 51/06 am 23.12.2006 veröffentlicht.

- 3.4.1. Entgelt für geringfügige Nutzungen durch Vereine im Zusammenhang mit der unmittelbaren Durchführung ihres Vereinszweckes
8,00 Euro pro Stunde
- 3.5. Entgelt für die Sitzungen des Ortschaftsrates sowie Einwohnerversammlungen
95,00 Euro pro Sitzung

4. Verfahren

- 4.1. Die Zahlung des Entgeltes erfolgt grundsätzlich vor der Nutzung. Die Entgelte sind Nettobeträge und werden ohne Mehrwertsteuer erhoben.
- 4.2. Die festgelegten Entgelte sind für den gesamten Bürgerraum incl. Küchennutzung und anschließender Reinigung durch die Stadt Eilenburg anzuwenden.
- 4.3. Bei stundenweiser Nutzung ist pro angefangener Stunde das Entgelt für die gesamte Stunde fällig.
- 4.4. Eine stundenweise Abrechnung wegen geringfügiger Nutzung erfolgt maximal bis zu 3 Stunden. Darüber hinausgehende Nutzungen werden als Tagesnutzungen gewertet und entsprechend berechnet.

5. Spezielle Genehmigungen und Nachweise

Die für Veranstaltungen im Bürgerraum eventuell erforderlichen speziellen Genehmigungen oder Nachweise sind vom Veranstalter eigenverantwortlich einzuholen bzw. der zuständigen Behörde vorzulegen. Dies wird nicht durch den Abschluss der Nutzungsvereinbarung ersetzt.

6. Haftung/Versicherungen

- 6.1. Die Stadt Eilenburg haftet nicht für die Benutzbarkeit des Bürgerraumes, es sei denn, es sind ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.
- 6.2. Der Veranstalter übernimmt für die Veranstaltung die Verkehrssicherungspflicht.
- 6.3. Der Veranstalter haftet an allen Nutzungstagen (incl. Aufbau-/Abbauphasen) allein für Schäden, die er oder seine Besucher im Bürgerraum verursachen oder erleiden, es sei denn, der Stadt Eilenburg sind Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen.

7. Widerruf von Nutzungsrechten

- 7.1. Die Stadt Eilenburg kann Nutzungsrechte mit sofortiger Wirkung auch dann kündigen, wenn die Nutzungsvereinbarung bereits beiderseitig unterschrieben wurde oder die Veranstaltung bereits stattfindet. Das ist insbesondere dann

möglich, wenn Angaben im Antrag des Veranstalters nicht zutreffend sind oder die Nutzung nicht gemäß Nutzungsvereinbarung erfolgt. Nutzungsentgelte werden in diesen Fällen nicht zurückerstattet.

- 7.2. Erfordern städtische Interessen die Kündigung von Nutzungsrechten, erhält der Veranstalter vollständig oder anteilig eine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Veranstalters sind ausgeschlossen.
- 7.3. Können Nutzungsrechte durch höhere Gewalt ganz oder teilweise nicht in Anspruch genommen werden, erhält der Veranstalter vollständig oder anteilig eine Rückerstattung bereits gezahlter Entgelte.

8. Sonderregelungen

Der Oberbürgermeister kann in speziellen Einzelfällen sowohl Ermäßigungen als auch Zuschläge – insbesondere bei außergewöhnlichen Anlässen – festlegen. Bei Anwendung der Regelung unter Punkt 8 hat der Oberbürgermeister zeitnah im Stadtrat zu berichten.